

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung des Kreises Stormarn über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 99 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 30. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323), § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter (nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis Stormarn als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Stormarn zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in Einrichtungen. Die Anerkennung des besonderen Härtefalles nach § 22 SGB XII bleibt dem Kreis vorbehalten.
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in Einrichtungen.
3. Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels SGB XII mit Ausnahme der Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII und der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII an nichtkrankenversicherte Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und gleichzustellende Personen, deren Lebensunterhalt durch andere gedeckt wird, und mit Ausnahme der Hilfe bei Krankheit, die neben nicht übertragenen Leistungen in Einrichtungen gewährt wird. Die Aufgabenübertragung umfasst auch die Abwicklung der mit der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 SGB V verbundenen Aufgaben.
4. Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des Siebten Kapitels SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in Einrichtungen.
5. Von der Hilfe in anderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des Neunten Kapitels SGB XII
 - a) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII,
 - b) Altenhilfe nach § 71 SGB XII,
 - c) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreises nach § 97 Abs. 4 SGB XII gegeben ist.

§ 2

Der Auftrag nach § 1 erstreckt sich darüber hinaus auch auf die dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger/innen und diesen Gleichgestellten gem. § 276 LAG in demselben Umfang wie nach § 1 Nr. 3, den Datenabgleich nach § 118 SGB XII, den Datentransfer nach § 119 SGB XII sowie auf die Führung der Statistiken nach §§ 121 ff SGB XII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz für den sich aus § 1 ergebenden Personenkreis.

§ 3

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Sachverhalte festzustellen, aufzunehmen und mitzuteilen, die eine Hilfe erfordern, und geeignete Hilfen vorzuschlagen.

§ 4

(1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.

(2) Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.

(3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann die Landrätin/der Landrat Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

(4) Dem Kreis bleibt vorbehalten, den Gemeinden übertragene Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.

§ 5

(1) Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialleistungsträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

(2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten, soweit es die Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrifft, wird nach Absprache vom Kreis begleitet.

(3) Die Gemeinden werden ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in folgendem Rahmen zu treffen:

- a) Stundung bei einem Wert der Forderung bis 10.000 €,
- b) Niederschlagung bei einem Wert der Forderung bis 10.000,-- €,
- c) Erlass bei einem Wert der Forderung bis 5.000,-- €.

§ 6

(1) Die Gemeinden haben Ansprüche auf Kostenerstattung nach dem Dreizehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, SGB XII im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgaben geltend zu machen.

(2) Die Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, SGB XII sowie Streitverfahren mit anderen Trägern der Sozialhilfe und Trägern anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 7

(1) Die Gemeinden erhalten für die ihnen nach den §§ 1 und 2 zur Durchführung übertragenen Aufgaben monatliche Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch den Kreis bestimmt.

(2) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 14. Dezember 2001 und die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu Aufgaben des Trägers der Grundsicherung vom 20. Dezember 2002 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 15.12.2006

Klaus Plöger
Landrat